

HRRS-Nummer: HRRS 2015 Nr. 206

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2015 Nr. 206, Rn. X

BGH 3 StR 600/14 - Beschluss vom 8. Januar 2015 (LG Mönchengladbach)

**Rechtsfehlerhaft unterlassene Prüfung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
(Unbeachtlichkeit der Einschätzung des Angeklagten zu seiner Abhängigkeit; Hang; symptomatischer
Zusammenhang; Mitursächlichkeit für Anlasstaten).**

§ 64 StGB

Entscheidungstenor

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Mönchengladbach vom 4. Juli 2014 mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben, soweit eine Entscheidung über die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt unterblieben ist.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Die weitergehende Revision wird verworfen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 1
Tateinheit mit Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge sowie wegen
Handeltreibens mit Betäubungsmitteln zu der Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt.
Die auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten hat den aus der
Entscheidungsformel ersichtlichen Teilerfolg; im Übrigen ist sie unbegründet.

Die auf die Sachrüge veranlasste Nachprüfung des Urteils hat zum Schuld- und Strafausspruch keinen 2
durchgreifenden Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Das Urteil hat indes keinen Bestand, soweit das Landgericht die Prüfung der Unterbringung des Angeklagten in 3
einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) unterlassen hat, obwohl dies nach den Urteilsfeststellungen veranlasst
war. Danach konsumierte der Angeklagte, der sich weder körperlich noch psychisch für
betäubungsmittelabhängig hält, seit dem 16. Lebensjahr regelmäßig und ohne längere drogenfreie Phasen
Amphetamin und Marihuana. Die Taten - gewinnbringender Verkauf von 50 g Amphetamin (II. 1. der
Urteilsgründe) sowie Aufbewahrung von 5 kg Amphetamin für einen Lieferanten gegen Entgelt (II. 2. der
Urteilsgründe) - beging der Angeklagte, um seinen eigenen Konsum zu finanzieren und um Schulden aus
vorangegangenen Betäubungsmittelgeschäften zu begleichen.

Dies legt nahe, dass die Taten auf einen Hang des Angeklagten zum übermäßigen Konsum von berauschenden 4
Mitteln zurückzuführen sind. Das Landgericht hätte daher prüfen müssen, ob die (weiteren) Voraussetzungen für
die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt gegeben sind. Unabhängig davon, dass das
Vorliegen einer Abhängigkeit für die Annahme eines Hangs nicht notwendige Voraussetzung ist (st. Rspr., vgl.
BGH, Urteil vom 15. Mai 2014 - 3 StR 386/13, juris Rn. 9 f.), ist das subjektive Empfinden des Angeklagten über
seinen Zustand nicht maßgeblich. Soweit dessen eigener Umgang mit Betäubungsmitteln nicht in deren
Einnahme bzw. in Beschaffung von Geldern für deren Erwerb bestand, sondern durch ihn Schulden aus
vorangegangenem Konsum zurückgeführt werden sollten, steht dies der Annahme eines symptomatischen
Zusammenhangs schon für sich betrachtet nicht von vornherein entgegen (vgl. BGH, Beschluss vom 27. März
2008 - 3 StR 38/08, StV 2008, 405, 406). Darüber hinaus genügt es, wenn nur ein Teil der Taten auf den Hang

zurückzuführen (vgl. BGH, Beschluss vom 10. Dezember 2014 - 3 StR 466/14) bzw. dieser für sie lediglich mitursächlich ist (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Mai 2009 - 3 StR 191/09, BGHR StGB § 64 Zusammenhang, symptomatischer 5).

Über die Frage der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt muss deshalb - unter 5
Hinzuziehung eines Sachverständigen (§ 246a Abs. 1 StPO) - neu verhandelt und entschieden werden. Dass
nur der Angeklagte Revision eingelegt hat, hindert die Nachholung der Unterbringungsanordnung nicht (BGH,
Urteil vom 10. April 1990 - 1 StR 9/90, BGHSt 37, 5, 7 ff.). Der Beschwerdeführer hat die Nichtanwendung des §
64 StGB durch den Tatrichter auch nicht vom Rechtsmittelangriff ausgenommen (BGH, Urteil vom 7. Oktober
1992 - 2 StR 374/92, BGHSt 38, 362).

Der aufgezeigte Rechtsfehler lässt den Strafausspruch unberührt. Der Senat kann ausschließen, dass das 6
Landgericht bei Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt eine mildere Gesamtfreiheitsstrafe
verhängt hätte.